

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 2. Sitzung (20.11.1879)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Bericht

der

Wahlprüfungskommission

über

die Wahl eines Abgeordneten der Universität Heidelberg zur I. Kammer.

Erstattet durch Freiherrn Karl von Rüd.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Nach Ablauf des Mandats des seitherigen Abgeordneten der Universität Heidelberg, Geheimen Rath Renaud, handelte es sich um eine daselbst vorzunehmende Neuwahl und wurde auf Anordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. September d. J. die Vornahme dieser Wahl durch den Prorektor, Prof. v. Dusch, als Wahlkommissär auf den 25. Oktober festgesetzt. Stimmberechtigt sind zur Zeit 39 ordentliche, aktive Professoren, welche ausweislich der Zustellungsbescheinigung sämtlich rechtzeitig geladen waren. Zum Wahltag erschienen jedoch nur 25 Stimmberechtigte, die Uebrigen blieben unentschuldig aus. Die Vornahme der Wahl unterblieb auf Grund der Bestimmung des § 22 der Wahlordnung für die I. Kammer, — welche einen Bestandtheil der Verfassung bildet, — weil derselbe die Anwesenheit, bezw. Vertretung von drei Viertheilen der Stimmberechtigten bei der Wahl verlangt. Auf Anordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern wurde nunmehr eine weitere Wahl anberaumt, mit der gleichzeitigen Weisung an den Prorektor, die Wahl selbst unter allen Umständen an dem Wahltag vorzunehmen. Bei dem am 8. November unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten angeordneten Wahlgang gaben 24 Stimmberechtigte ihre Stimmen ab, von denen 19 Stimmen auf Geheimen Rath Bluntschli fielen. Die in dem angeführten § 22 vorausgesetzte Bedingung der Gültigkeit blieb also auch bei diesem Wahlgang unerfüllt.

Da nun das Gesetz zwischen einem ersten und einem zweiten und weiteren Wahlgang in Bezug auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten keinen ausdrücklichen Unterschied macht, so müßten wir nach Maßgabe des Wortlautes des Gesetzes zu dem Resultat kommen, daß die vorwürfige Wahl zu Recht nicht bestehen könne, insofern man annehmen will, daß sich diese Bestimmung auch auf einen zweiten Wahlgang beziehen sollte. Allein bei der Auslegung der Gesetze handelt es sich nicht lediglich um den Buchstaben, sondern auch um den Geist eines Gesetzes, um die Absicht des Gesetzgebers, vor Allem bei einem Gesetze staatsrechtlicher Natur. Es ist nun unzweifelhaft der alle weiteren Vorschriften beherrschende Wille des Gesetzgebers, daß jede der beiden Universitäten je einen Abgeordneten in die Kammer sende, das in erster Reihe zu berücksichtigende Moment; in zweiter Reihe kommen erst die Formvorschriften, nach welchen jener Wille in's Werk zu setzen ist. Der Gesetzgeber gibt aber mit jener Disposition den Universitäten nicht nur ein Recht, er legt ihnen auch eine Pflicht auf, deren Erfüllung zu verlangen das Land, die Erste Kammer, die Großh. Regierung als Hüterin der Verfassung das Recht und das höchste Interesse haben. Nimmermehr dürfen wir der Minderheit einer Wahlkörperschaft die Macht einräumen, das Zustandekommen einer Wahl zu vereiteln, was in weiterer Ausdehnung nur dazu führen würde, die Verfassung lahm zu legen, indem deren Bestimmungen, soweit sie sich auf die Stände beziehen, nur durch die Ausübung des Wahlrechts erfüllt werden können. Es würde aber insbesondere die Erste Kammer in diesem speziellen Falle, während sie bezüglich der Anzahl ihrer Mitglieder ohnedies knapp genug angelegt ist, durch das Ausbleiben „eines Gelehrten oder Staatsmannes“ in ihrem Bestande eine empfindliche Lücke erhalten.

Die Wahlordnung vom Jahr 1819 ist ohne Zweifel ein unvollkommenes Gesetz, indem sie einerseits als Bedingung einer gültigen Wahl die Anwesenheit von drei Viertheilen der Stimmberechtigten verlangt, andererseits aber keinen Rechtsnachtheil den an der Wahl nicht theilnehmenden Stimmberechtigten androht; allein wir können den Gesetzgeber um deswillen dieser Unterlassung nicht anschuldigen, weil er den Fall offenbar für undenkbar hielt, daß jemals die Minderheit einer Körperschaft von so hohem Ansehen die Pflichten gegenüber dem Staate in dem Maße verkennen könnte, daß sie das Zustandekommen einer vorschriftsmäßigen Wahl durch ihr passives Verhalten zu vereiteln sich veranlaßt sehen sollte. Es ist nicht unseres Amtes, die Beweggründe zu einem solchen Verhalten vor unser Forum zu ziehen; die herbste Kritik desselben liegt eben darin, daß der Gesetzgeber nicht an die Möglichkeit eines solchen Verhaltens denken konnte.

Um nun aber einer etwaigen Wiederholung solcher Anzukömmlichkeiten für die Zukunft vorzubeugen, wird Ihre Kommission Ihnen den Vorschlag machen, den Wunsch nach Vorlage eines die bezüglichen Vorschriften der Wahlordnung abändernden Gesetzes in dem Protokolle niederzulegen, wobei wir uns enthalten, den einen oder anderen hier einzuschlagenden Weg anzudeuten, indem wir der Großh. Regierung, die wohl dasselbe Bedürfnis einer Aenderung in der hier einschlagenden Gesetzgebung fühlen wird, füglich die volle Initiative überlassen können. Wir wollen hier noch eines Vorgangs erwähnen, der sich nun vor 12 Jahren in der hohen zweiten Kammer abgespielt hat und einen dem unserigen fast ganz analogen Fall betrifft, weil desselben in der letzten Sitzung dieses hohen Hauses von Seiten des Vertreters der Großh. Regierung Erwähnung geschehen ist. Dieser Fall ist kurz folgender: Nach der damals geltenden Wahlordnung sollten auch bei der Abgeordnetenwahl der Städte und Ämter $\frac{3}{4}$ der Wahlmänner behufs der Gültigkeit der Wahl bei dem Wahlakt gegenwärtig sein. Bei der im Stadtbezirk Bruchsal vorzunehmenden Wahl waren jedoch am ersten Wahltag von 32 Wahlmännern nur 21 anwesend, weshalb die Wahl unterblieb; obgleich nun aber bei der weiter angeordneten Wahl die Anzahl der Erschienenen dieselbe blieb, so wurde die Wahl gleichwohl vorgenommen und von der zweiten Kammer nach längerer Diskussion gutgeheißen. Es ist nun selbstverständlich, daß die damals getroffene Entscheidung für die in einem analogen Fall hier zu treffende Entscheidung an und für sich nicht maßgebend sein kann, so wenig als diese einer Entscheidung künftiger ähnlicher Fälle zur Richtschnur zu dienen hat. Gleichwohl dürfte das Zusammentreffen mancher der damals für die Gültigkeit der Wahl geltend gemachten Gründe mit den von unserer Kommission angenommenen Gründen eine erhöhte Garantie für die Richtigkeit unserer Anschauung gewähren.

Noch haben wir des Stimmenverhältnisses zu gedenken, das sich bei unserem Falle ergab, und hier können wir mit einer an Gewißheit streifenden Wahrscheinlichkeit annehmen, daß auch bei der Abstimmung sämtlicher Stimmberechtigten eine Aenderung in dem Resultat der Wahl nicht stattgefunden haben würde, da nahezu die Hälfte der Stimmen sämtlicher Stimmberechtigten — 19 von 39 — sich auf den Geheimen Rath Bluntzli

